

Allgemeine und Ergänzende Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1. Geltungsbereich

- Die Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße, 67346 Speyer (nachfolgend „SWS“) erbringt ihre angebotenen Multimedia-Dienste („die Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimedia-Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) jeweils bezeichnet als „AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde)/die Vertragspartnerin (Kundin) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Soweit die jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende Regelungen gegenüber diesen AGB enthalten, haben die „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vorrangige Geltung.
- Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin wird widersprochen.
- Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. TNV, TKÜV, TKTransparenzV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkasso-Verträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der SWS zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt die SWS wegen der Änderungen (z. B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl der SWS vor.
- Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn in den folgenden AGB und den „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen wird.

§ 2. Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- Bei einer Änderung der von der SWS zu zahlenden Vergütung für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen die SWS dem Kunden/der Kundin Zugang gewährt, kann die SWS die vom Kunden/von der Kundin vertraglich geschuldete Vergütung für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden/der Kundin entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die SWS nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern.
- Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Die SWS teilt dem Kunden/der Kundin diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden/der Kundin vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden/der Kundin das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB und der jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der SWS veröffentlicht und dem Kunden/der Kundin in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Sofern die SWS dem Kunden/der Kundin Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde/die Kundin darüber informiert, wo und wie er/sie den Volltext der Mitteilung erhalten kann.
- Die SWS kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden/der Kundin und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert die SWS die Vertragsbedingungen zuungunsten des Kunden/der Kundin, kann der Kunde/die Kundin der Änderung innerhalb von einem Monat nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann die SWS den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Auf diese Folge weist die SWS den Kunden/die Kundin bei der Änderungsmitteilung hin.
- Die SWS behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden/der Kundin zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die SWS nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 3. Vertragsabschluss

- Alle Angebote der SWS sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- Der Multimediavertrag über die Nutzung der Dienste der SWS zwischen der SWS und dem Kunden/der Kundin kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden/der Kundin, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses durch die SWS (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Die SWS kann die Annahme des Auftrages des Kunden/der Kundin ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Die SWS kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen. Die SWS ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbeitrages oder eines Beitrages für die Modernisierung der Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) abhängig zu machen.
- Die SWS ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die SWS sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden/der Kundin.

§ 4. Leistungsumfang/Produktwechsel/Optionen

- Die SWS ermöglicht dem Kunden/der Kundin den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB und der „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen.
- Soweit die SWS neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

- Die Leistungsverpflichtung der SWS gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die SWS mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der SWS beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Software-einrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Kunden können jederzeit (vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit) einen Wechsel auf ein anderes Produkt mit höherem Basisentgelt bei gleicher Anschlussart (DoubleFlat) beauftragen. Ein Downgrade auf ein anderes Produkt mit geringerem Basisentgelt bei gleicher Anschlussart ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. In beiden Fällen ändert sich die Vertragslaufzeit nicht.
- Ebenso kann jederzeit (vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit) der Wechsel von jedem SingleFlat-Produkt auf ein beliebiges DoubleFlat-Produkt beantragt werden. Aufgrund des Bereitstellungsaufwandes beginnt die Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten erneut mit Aktivierung des neuen Produktes. Ein Wechsel von einem DoubleFlat- zu einem beliebigen SingleFlat-Produkt ist nur zum aktuellen Laufzeitende des Vertrages möglich.
- Nach Eingang einer Kündigung ist kein Wechsel oder Downgrade mehr möglich.
- Bei einem Wechsel des Produktes werden (vorbehaltlich technischer Restriktionen) zuvor aktivierte oder bestellte zusätzliche Merkmale oder Optionen automatisch übernommen, sofern nicht explizit eine Änderung durch den Kunden/die Kundin beauftragt wird. Die Preise richten sich in diesem Falle nach der Preisliste, welche zum Zeitpunkt des Wechselauftrages gültig war.
- Zusätzliche zum Bestellzeitpunkt verfügbare Tarifoptionen zu den Produkten können, sofern und soweit bei den einzelnen Optionen nicht anders beschrieben, jederzeit bestellt werden. Die Kündigung solcher Optionen ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Bestellung/Abbestellung von Optionen ändert die Vertragslaufzeit nicht.

§ 5. Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden/der Kundin

- Kauft der Kunde/die Kundin das Endgerät bei der SWS, ist der Kaufpreis gemäß Preisverzeichnis mit Abschluss des Vertrages fällig. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der SWS.
- Der Kunde/Die Kundin ist berechtigt, eigene technische Vorrichtungen und Endgeräte nach seiner/ihrer Wahl zu verwenden. Eigene technische Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden/der Kundin müssen für den Anschluss an ein Glasfasernetz geeignet sein. Die dazu erforderlichen Zugangsdaten für den Internetzugang sowie die SIP-Kennung für den Telefondienst werden dem Kunden/der Kundin bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.
- Der Kunde/Die Kundin erkennt grundsätzlich an, dass die SWS ausschließlich unter Verwendung der durch die SWS verkauften technischen Einrichtungen, zum Beispiel der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden/die Kundin oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dies liegt einzig im Risiko des Kunden/der Kundin. Unterstützend nennt die SWS im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden/der Kundin notwendige Konfigurationsparameter (z. B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- Im Übrigen übernimmt die SWS keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, die Anschaltung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte fachgerecht vorzunehmen. Es dürfen nur Telekommunikationsendgeräte betrieben werden, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEE und ITU entsprechen.
- Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten zu benutzen, die Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes oder der Anbieter-Plattformen führen können.

§ 6. Voraussetzung für die Leistungserbringung

- Für bestimmte Leistungen der SWS ist ein Hausanschluss gemäß nachfolgenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen für einen Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) Voraussetzung für die Leistungserbringung der SWS.
- Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine gegebenenfalls notwendige Hausinstallation hat der Kunde/die Kundin die Genehmigung des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder anderer diesbezüglicher Rechtsinhaber einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin beziehungsweise den Rechtsinhabern und der SWS.

§ 7. Leistungstermine und Fristen

- Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die SWS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde/die Kundin rechtzeitig alle in seinem/ihrer Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die SWS geschaffen hat, so dass die SWS den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- Die SWS ist berechtigt, den Multimediavertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde/die Kundin auf Verlangen der SWS nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des/der dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages (§ 7 Abs. 2 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die dinglich Berechtigten einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag kündigt.
- Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder anderer Rechtsinhaber gemäß § 7 Abs. 2 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die SWS allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden/der Kundin mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- Gerät die SWS in Leistungsverzug, ist der Kunde/die Kundin nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm/ihr gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der SWS liegende und von der SWS nicht zu vertretende Ereignisse – hier zu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der SWS oder deren Unterverlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der SWS autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten - entbinden die SWS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die SWS, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 8. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

- Die vom Kunden an die SWS zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der SWS. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der SWS oder unter www.swsglasfaser.de eingesehen werden.

- (2) Die SWS stellt dem Kunden/der Kundin die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und in der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung. Privatkunden erhalten standardmäßig eine Rechnung online durch Hinterlegung eines Dokuments im PDF-Format im SWS Kundenportal (www.swsglasfaser.de) Im Kundenportal hat der Kunde/die Kundin die Möglichkeit, seine/ihre Rechnung binnen sechs Monaten einzusehen, auszudrucken und auszuwerten. Nach Ablauf der sechs Monate wird die im Online-Service hinterlegte Rechnung gelöscht. Die Rechnung gilt mit Rechnungsdatum als zugegangen. Die Rechnungen umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Davon abweichend werden Angebote an Geschäftskunden immer mit Nettopreisen ausgewiesen. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz ändert.
- (3) Die SWS ist berechtigt, für den Kunden/die Kundin eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er/sie für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (4) Der Kunde/Die Kundin ist zur Zahlung der laufenden Entgelte für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils zu Beginn des abzurechnenden Monats, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich nachträglich. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag (als Werktage zählen Montag bis Freitag) eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung (Freischaltung) des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde/die Kundin der SWS ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der SWS im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden/der Kundin abgebucht. Hat der Kunde/die Kundin ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er/sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die SWS dem Kunden/der Kundin die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde/die Kundin und seine/ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die SWS ist zudem berechtigt, den Bankzugang einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde/die Kundin der SWS umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die SWS bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (7) Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden/von der Kundin jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- (8) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die SWS als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden/der Kundin im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussvergütung um 50 Prozent reduziert wird, es sei denn, die SWS weist nach, dass der Kunde/die Kundin das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die SWS taggenau.
- (9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet. Dem Kunden/der Kundin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der SWS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden/der Kundin ist die SWS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsseintritt zu berechnen, es sei denn, die SWS weist im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nach. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWS vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden/der Kundin nicht um eine/n Verbraucher/in, so beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem oben genannten Basiszinssatz. Dem Kunden/der Kundin bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der SWS bleiben hiervon unberührt.
- (10) Die SWS ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn der Kunde/die Kundin mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens 50 Euro in Verzug ist und SWS die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angeordnet hat und dabei auf die Möglichkeit des Kunden/der Kundin, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde/die Kundin form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (TV, Telefon oder Internet) wird entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis berechnet.
- (11) Die SWS ist ebenfalls berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde/die Kundin diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- (12) Die SWS wird die Sperrung – soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll – auf bestimmte Leistungen beschränken und aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind. Bei einer Sperrung der Telefondienste beschränkt sich die Sperrung zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperrung führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperrung weiterhin, ist die SWS zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt.
- (13) Wird der SWS nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden/der Kundin bekannt (etwa weil der Kunde/die Kundin in Zahlungsverzug gerät), so ist die SWS berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die SWS ganz oder teilweise den Vertrag kündigen und die Leistung einstellen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der SWS ausdrücklich vorbehalten.
- (14) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden/der Kundin, zum Beispiel aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (15) Gegen Ansprüche von der SWS kann der Kunde/die Kundin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden/der Kundin steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein/ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (16) Beanstandet der Kunde/die Kundin eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWS erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SWS wird den Kunden/die Kundin in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden/der Kundin nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der SWS die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (17) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- § 9. Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungsachweis**
- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden/der Kundin von der SWS in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden/der Kundin spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat per E-Mail übermittelt. Es besteht auch die Option, die Rechnung in Papierform zu erhalten. Bei Wahl dieser Option werden Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses in Rechnung gestellt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Kunden/der Kundin erstellt die SWS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.
- § 10. Bonitätsprüfung**
- (1) Zum Zwecke der Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfung werden wir in Einzelfällen bestimmte Daten auf der Grundlage des berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO an einer zuverlässigen Zusammenarbeit an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (im Folgenden: SCHUFA), übertragen. Dies beinhaltet insbesondere Daten über die Beantragung sowie über die Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsauftrages. Unabhängig davon können wir der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nur erfolgen, soweit dieses nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute und Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWS, eines Kunden/einer Kundin, einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden/der Kundin nicht beeinträchtigt werden.
- § 11. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden/der Kundin**
- (1) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, in dem durch ihn/sie erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen/ihren Daten zu machen. Er/Sie hat der SWS unverzüglich jede Änderung seines/ihrer Namens, seiner/ihrer Firma und seines/ihrer Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, der SWS den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden/der Kundin fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von § 17 Abs. 2 dieser AGB gegebenenfalls gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Wurde eine Installation von Endgeräten vereinbart, ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, den Mitarbeitern der SWS oder den von SWS beauftragten Unternehmen Zugang zum vereinbarten Installationsort zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen. Hält der Kunde/die Kundin einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 72 Stunden vorher ab, kann die SWS eine Pauschale gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für die vergebliche Anfahrt verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden/der Kundin ist zudem gestattet nachzuweisen, dass keinerlei Kosten entstanden sind bzw. diese wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale ausfallen.
- (3) Sobald dem Kunden/der Kundin erstmalig die Leistung der SWS bereitgestellt wird, hat er/sie diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der SWS geschuldeten Leistung hat er/sie ebenfalls unverzüglich der SWS anzuzeigen.
- (4) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, die SWS-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet:
- a) die SWS unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (beispielsweise Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren,
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
 - c) geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen,
 - d) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten,
 - e) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen,
 - f) der SWS erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
 - g) nach Abgabe einer Störungsmeldung der SWS die durch die Überprüfung seiner/ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden/der Kundin lag oder gar keine Störung stattgefunden hat (sog. ungerechtfertigte Störungsmeldung).
- (5) Der Kunde/Die Kundin:
- a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem/ihrer Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört zum Beispiel auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - b) darf keine andere als durch die SWS zugewiesene Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen verwenden.
- c) ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine/ihre Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die Verwendung hinreichend sicherer Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates.
- d) hat der SWS gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Telefonanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperrung aufzuheben.
- e) stellt für die Vertragsdauer auf seine /ihre Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm/ihr zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die SWS erforderlich sind.
- (6) Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die SWS empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden.
- (7) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde/die Kundin nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notruf-

enden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Nutzt ein Endkunde/eine Endkundin eine ihm/ihr zugewiesene Rufnummer an einem Standort, der von der hinterlegten Adresse abweicht, so hat dies zur Folge, dass gegebenenfalls Einsatzkräfte vergeblich ausrücken. Die hierdurch entstehenden Risiken und Kosten sind vom Endkunden/von der Endkundin zu tragen. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.

- (8) Der Kunde/Die Kundin erkennt an, dass die SWS im Falle eines bekannten Fehlverhaltens die Dienstnutzung gegebenenfalls einstellen kann.

§ 12. Nutzungen durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der SWS-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die SWS gestattet.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde/die Kundin diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden/die Kundin.
- (3) Der Kunde/Die Kundin ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er/sie diese Nutzung zu vertreten hat.
- (4) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der von der SWS angebotenen Dienste durch Dritte, zum Beispiel durch die Zurverfügungstellung eines WLAN-Hotspots durch den Kunden/die Kundin, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die SWS gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde/die Kundin diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden/die Kundin.

§ 13. Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) Die SWS wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Liegt beim Kunden/bei der Kundin eine nicht von der SWS zu vertretende Störung vor oder liegt eine vom Kunden/von der Kundin gemeldete Störung nicht vor, ist die SWS berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten für eine ungerechtfertigte Störungsmeldung entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der SWS in Rechnung zu stellen.
- (2) Die SWS unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden/der Kundin, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten und Telefonnummer erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der SWS liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde/die Kundin berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
- a) der Kunde/die Kundin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die SWS-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner vereinbarter Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.

§ 14. Unterbrechung von Diensten

- (1) Die SWS ist berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der SWS voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) Die SWS ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 15. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die SWS unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die SWS, wenn der Schaden von der SWS, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die SWS haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/die Kundin regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadenereignis.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der SWS, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer/geschädigter Endnutzerin beschränkt. Sofern die SWS aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der SWS, die diese gemäß § 44a TKG mit einem Unternehmer/einer Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (5) Der Kunde/Die Kundin haftet gegenüber der SWS für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- (6) Die SWS haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die SWS-Leistungen unterbleiben.
- (7) Die SWS haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (8) In Bezug auf die von der SWS entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (9) Für den Verlust von Daten haftet die SWS gemäß den Regelungen des § 16 nur, soweit der Kunde/die Kundin seine/ihre Daten in anwendungssadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWS-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (11) Im Übrigen ist die Haftung der SWS ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (12) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadenabwehr und -minderung zu treffen.
- (13) Der Kunde/Die Kundin haftet für alle Folgen und Nachteile, die der SWS oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der SWS-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der

Kunde/die Kundin seinen/ihren sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 16. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Der Multimediavertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr und ist dann jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit frei kündbar.
- (2) Die Kündigung eines Endkundenvertrags auf der Basis der Multimediadienste bezieht sich ausschließlich auf dieses Vertragsverhältnis und nicht auf etwaige andere Vertragsverhältnisse in anderen Sparten (Strom, Gas etc.) mit der SWS. Diese bedürfen einer separaten Kündigung.
- (3) Kann weniger als 75 Prozent der Produktbandbreite bereitgestellt werden, ist der Kunde/die Kundin berechtigt, auf ein Produkt mit niedrigerer Bandbreite zu wechseln. Kann auch im niedrigsten Produkt nur weniger als 90 Prozent der in Aussicht gestellten Bandbreite realisiert werden, wird dem Kunden/der Kundin ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
- (4) Im Falle des Umzugs innerhalb des Einzugsgebietes der SWS wird der Vertrag gemäß § 46 Abs. 8 S.1 TKG in unveränderter Form für die geschlossene Vertragslaufzeit beibehalten. Bei einem Umzug aus dem Einzugsgebiet der SWS während der Vertragslaufzeit beträgt die Kündigungsfrist für Privatkunden gemäß § 46 Abs. 8 S. 3 TKG drei Monate. Bei Geschäftskunden kann diese Kündigungsfrist aus Kulanzgründen ebenfalls angeboten werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen, das heißt fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde/die Kundin für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro), in Verzug kommt,
- b) der Kunde/die Kundin zahlungsunfähig ist,
- c) der Kunde/die Kundin trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine/ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 12 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) der Kunde/die Kundin auf Verlangen der SWS nicht innerhalb eines Monats den Antrag des/der dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der/die dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
- e) die SWS ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde/die Kundin die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und die SWS die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h) der Kunde/die Kundin die Dienste der SWS missbräuchlich im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 8 der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang nutzt oder
- i) ein Fall des § 8 Abs. 2 oder Abs. 5 S. 1 dieser AGB vorliegt.

§ 17. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der SWS unterbreiteten Informationen des Kunden/der Kundin mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihm bekanntwerdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 91 ff. TKG. Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.
- (4) Der Anbieter speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde/die Kundin die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der entsprechenden Frist beanstandet, ist der Anbieter berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.
- (5) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Herr Dr. Karsten Kinast LL.M., KINAST Rechtsanwälte, Hohenzollernring 54, 50672 Köln, Tel.: +49 (0)221 222 183 0.
- (6) Der/Die Datenschutzbeauftragte des Anbieters steht dem Kunden/der Kundin für Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten gemäß den unter Ziffer (5) genannten Kontaktdaten zur Verfügung.
- (7) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden/der Kundin (insbesondere die Angaben des Kunden/der Kundin im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des TK-Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines TK-Vertrages verarbeitet der Anbieter Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden/der Kundin (sogenanntes Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden/der Kundin ein. Der Anbieter behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden/die Kundin bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- (8) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden/der Kundin erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.6 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter, Vorleistungsgeber, Abrechnungsdienstleister, Servicedienstleister.
- (9) Die personenbezogenen Daten des Kunden/der Kundin werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines TK-Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (zum Beispiel § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Anbieters an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (10) Der Kunde/Die Kundin hat gegenüber dem Anbieter Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- (11) Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit die Verarbeitung seiner/ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Anbieter widersprechen; telefonische Werbung durch den Anbieter erfolgt zudem nur mit vorheriger zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden/der Kundin.
- (12) Der Kunde/Die Kundin hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er/sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Hinweis für den Kunden/die Kundin: Personenbezogene Daten, sonstige geheimhaltungsbedürftigen Daten (zum Beispiel Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 18. Informationen zur Schlichtung und Online-Streitbeilegung

- (1) Kommt es zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und dem TK-Anbieter zum Streit darüber, ob dieser dem Teilnehmer/der Teilnehmerin gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung der Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG, kann der Teilnehmer/der Teilnehmerin bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- (2) Schlichtungsanträge können an die Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle (Referat 216), Postfach 8001, 53105 Bonn oder per Telefax an (030) 22 480 518 oder online über www.bundesnetzagentur.de versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für den TK-Anbieter freiwillig.
- (3) Verbraucher können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: ec.europa.eu/consumers/odr/

§ 19. Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden/der Kundin. Speyer gilt als Gerichtsstand, wenn der Kunde/die Kundin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (4) An Stelle der SWS darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Kunde/die Kundin das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (5) Die SWS ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- (6) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die SWS sie schriftlich bestätigt.
- (7) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der SWS, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

II. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSANSCHLUSSES

§ 1. Geltungsbereich der Bestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen der SWS regeln, sofern dieses mit dem Kunden/der Kundin im Multimediavertrag vereinbart ist, die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediale Dienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB der SWS sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2. Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von der SWS genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer/die Eigentümerin mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer/Die Kundin oder Anschlussnehmerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Vertrag zwischen der SWS und einem Kunden/einer Kundin, der/die nicht Grundstückseigentümer/in ist, kann von der SWS ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde/die Kundin auf Verlangen der SWS nicht innerhalb eines Monats den Antrag des/der dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der/die dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (4) Sofern der Antrag nach Absatz (3) fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde/die Kundin das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die SWS den Antrag des Eigentümers/der Eigentümerin auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem/dieser gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm/ihr unterschriebenen Vertrags annimmt.

§ 3. Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss verbindet das Breitbandnetz der SWS mittels eines im Haus des Kunden/der Kundin befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.
- (2) Die SWS installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (zum Beispiel ein Wohnhaus) jeweils einen sogenannten Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde/die Kundin die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt und falls die SWS nicht eine Inhouseverkabelung errichtet hat. Hat die SWS eine Inhouseverkabelung errichtet, endet das Breitbandverteilnetz am Optischen Netzwerkabschluss (ONT).
- (3) Die SWS überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden/der Kundin nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung der SWS in Anspruch nehmen können.
- (4) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde/Kundin der SWS den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen anteilig zu tragen sind.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen entweder von der SWS oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SWS und stehen in deren Eigentum und werden dem Kunden/der Kundin auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Der Kunde/Die Kundin erlangt kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die SWS oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer/Die Hausanschlussnehmerin hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses zu schaffen. Er/Sie darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Die SWS ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtren-

nung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen der SWS. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer/der Hausanschlussnehmerin in Rechnung gestellt werden.

- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der SWS unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (zum Beispiel Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Hausanschlussnehmer/die Hausanschlussnehmerin für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.
- (10) Kündigt der Kunde/die Kundin, der/die während des Aktionszeitraums den Glasfaseranschluss kostenfrei bestellt hat, den geschlossenen und erforderlichen Vertrag mit der Stadtwerke Speyer GmbH über die Nutzung von Mehrwertdiensten vor dem Ablauf von 24 Monaten seit dem Anschluss des Netzanschlusses an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers, verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten des Netzbetreibers in Höhe von 1.799 Euro zu erstatten.

§ 4. Kundenanlagen/Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer/die Hausanschlussnehmerin verantwortlich. Hat er/sie die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er/sie weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- (2) Die SWS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (3) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum der SWS stehen, durch die SWS unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWS vom Kunden/von der Kundin zu veranlassen.
- (4) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen – TAB) von der SWS verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (5) Die SWS ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (zum Beispiel Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 5. Inbetriebsetzung/Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) Der Kunde/Die Kundin informiert die SWS direkt oder über Vermittlung eines Installationsbetriebs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular der SWS zu verwenden.
- (2) Die SWS behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage durch die SWS erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßer und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-/VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (4) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch die SWS oder durch von ihr beauftragte Dritte.
- (5) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde/die Kundin die Mängel innerhalb einer von der SWS festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung der SWS unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde/die Kundin diese Pflicht nicht, ist die SWS nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, seine Dienste einzustellen, bis der Kunde/die Kundin die Auflage erfüllt hat.

§ 6. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Empfangsgeräten/Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWS oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden/von der Kundin gegenüber der SWS anzumelden und ihre Ausführung mit der SWS abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

§ 7. Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde/Die Kundin hat dem Beauftragten der SWS den Zutritt zu seinem/ihrer Hausanschluss in seinen/ihren Räumlichkeiten bzw. auf seinem/ihrer Grundstück zu seinen/ihren Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der der SWS zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 8. Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien der SWS) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz der SWS angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für SWS-Kunden. Die SWS behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die SWS behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann die SWS bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der SWS zu klären.
- (3) Werden Mängel in der Hausverteilanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die SWS vom Hauseigentümer/von der Hauseigentümerin oder vom Kunden/von der Kundin nicht beseitigt, so ist die SWS berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (4) Die Entfernung oder Beschädigung der von der SWS an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenunterdrückung strafrechtlich verfolgt werden.

III. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNETZUGANG

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die SWS erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2. Leistungsumfang

- (1) Die SWS stellt dem Kunden/der Kundin im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen

Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:

- a) den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden/der Kundin die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde/Die Kundin kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie zum Beispiel World Wide Web, Use Net (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der SWS erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die SWS keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der SWS, wenn sie ausdrücklich als Angebot der SWS bezeichnet sind.
 - b) Die Qualität und der Service-Level (zum Beispiel maximale Download-Geschwindigkeit usw.) bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Produktinformationsblättern und den Bedingungen des Auftragsformulars. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der SWS angebotenen Internet-Zugangsdienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent. Der Kunde/Die Kundin wird darauf hingewiesen, dass die SWS beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im SWS-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der SWS. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der SWS.
 - c) Die Schnittstelle wird für den üblichen privaten Gebrauch innerhalb der „Fair-Use-Policy“ (vergleiche § 5 Abs. 1 dieser ergänzenden AGB) zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
- (2) Die SWS ist verpflichtet, dem Kunden/der Kundin den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der SWS realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt der SWS nicht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die vom Kunden/von der Kundin oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim/bei der Abrufenden eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
 - (3) Die SWS vermittelt dem Kunden/der Kundin den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden/der Kundin zugänglichen Informationen im Internet werden von der SWS nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde/die Kundin im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 TMG. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen.
 - (4) Der Kunde/Die Kundin nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er/sie Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die SWS, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (zum Beispiel Viren) enthalten.
 - (5) Die SWS ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der SWS dem Kunden/der Kundin zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
 - (6) Die SWS ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden/der Kundin einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.

§ 3. Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der SWS angebotenen Leistungen wird dem Kunden/der Kundin über die von der SWS zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden/die Kundin gegebenenfalls überlassenen Hardware-Komponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und gegebenenfalls Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, sein/ihr Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde/Die Kundin ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein/e Nichtberechtigter/r könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Stellt der Kunde/die Kundin einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen/ihren Internetzugang fest, so hat er/sie diesen der SWS unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde/die Kundin für die bis zum Eingang der Mitteilung bei der SWS anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro. Der Kunde/Die Kundin haftet über den Höchstbetrag nach Satz 2 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er/sie die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
- (4) Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Dritten zur Kenntnis genommen werden. Die SWS empfiehlt von der unverschlüsselten Übertragung personenbezogener Daten, Passwörtern und sonstigen vor der Kenntnis Dritter zu schützenden Daten abzusehen.

§ 4. Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- (1) Der Kunde/Die Kundin hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen der SWS in seinem/ihrer Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der SWS erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine/ihre eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der SWS ermöglicht.
- (2) Der Kunde/Die Kundin wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln.
- (3) Die SWS ist nicht verpflichtet, dem Kunden/der Kundin IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (4) Soweit der Kunde/die Kundin vom Anbieter offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen erhält, trägt er/sie dafür Sorge, dass die hierfür geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam, NL, (einsehbar unter www.ripe.net) vom Endkunden/von der Endkundin beachtet werden. Sofern der Kunde/die Kundin Ansprüche Dritter, die aus der Nichteinhaltung dieser Richtlinien resultieren, zu vertreten hat, stellt er/sie die SWS von diesen Ansprüchen frei.
- (5) Die SWS weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die SWS hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden/der Kundin, seine/ihre Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie zum Beispiel Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

§ 5. Verantwortung des Kunden/der Kundin, Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde/die Kundin die von der SWS angebotene Internet-Flatrate in Anspruch, ist er/sie mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SWS-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Insbesondere liegt keine maßvolle Nutzung vor, wenn der Kunde/die Kundin über einen Betrachtungszeitraum von mehr als vier Wochen innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Datenvolumens aller Internet-Flatrates der vergleichbaren Kundengruppe überträgt.
- (2) Der Betrieb eines Servers (zum Beispiel für Filesharing) oder größerer Netzwerke ist nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen individuellen Geschäftskundenanschluss voraus.
- (3) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen des Kunden/der Kundin genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden.

- (4) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und Rechte Dritter nicht zu verletzen. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, keine Angebote oder Informationen abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
 - a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 - b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB),
 - c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
 - d) den Krieg verherrlichen,
 - e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB) oder
 - f) in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Laden von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

Der Kunde/Die Kundin wird alle angemessenen Schutzvorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Verbindung Kenntnis von oder Zugang zu rechts- oder sittenwidrigen, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten erhalten. Der Kunde/Die Kundin erkennt an, dass die SWS keine Prüfung der Inhalte vornehmen kann. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich ferner, Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des vereinbarten standardisierten Kommunikationsprotokolls zu übermitteln. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, die Nutzung der Telekommunikationsleistungen zum unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Spam-Mails) bzw. zum missbräuchlichen Posting von Nachrichten in Newsgruppen, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming) zu unterlassen. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, es zu unterlassen, beim Versand von E-Mails falsche Absenderdaten anzugeben oder die Absenderidentität auf sonstige Weise zu verschleiern.

- (5) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde/die Kundin eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde/Die Kundin wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er/sie sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (6) Genauso ist es dem Kunden/der Kundin verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (4)) vom Server herunterzuladen.
- (7) Ebenso wenig darf der Kunde/die Kundin die Leistungen der SWS dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (8) Außerdem ist es dem Kunden/der Kundin verboten, E-Mails, die nicht an ihn/sie adressiert sind, abzufragen oder dieses zu versuchen.
- (9) Falls die SWS in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde/die Kundin in seine/ihre Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner/ihrer E-Mails gemacht hat oder zu denen er/sie auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, die SWS bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde/Die Kundin hat die SWS auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde/die Kundin der SWS zu ersetzen.
- (10) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der SWS mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (11) Der Kunde/Die Kundin hat seinen/ihren Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung und Beantragung von Genehmigungen und Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (12) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, alle Personen, denen er/sie eine Nutzung der Leistungen der SWS ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz 9 entsprechend.
- (13) Verstößt der Kunde/die Kundin in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist die SWS berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6. Gewährleistung der SWS

- (1) Die SWS gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs zum Beispiel wegen nicht der SWS gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die SWS nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden/der Kundin hierfür nicht ausreichend ist.
- (2) Die SWS hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der SWS für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) Die SWS leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltanbieter, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7. Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den AGB gilt für die Haftung der SWS für die Erbringung der Leistungen Folgendes:

Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Sicherung und bei entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (2) Soweit die SWS im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund einer vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Information in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde/die Kundin die SWS auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser ergänzenden AGB.

§ 8. Sperre/Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden/der Kundin gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser ergänzenden AGB ist die SWS zur Sperre seiner/ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde/die Kundin Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser ergänzenden AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die SWS zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. Die SWS wird den Kunden/die Kundin unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die SWS wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde/die Kundin den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

- (3) Schafft der Kunde/die Kundin keine Abhilfe im Fall von Abs. (1) oder (2) oder gibt er/sie im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist die SWS nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimediavertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser ergänzenden AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- (4) Befindet sich der Kunde/die Kundin im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 50 Euro, ist die SWS zur Sperrung des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt soweit die Sperrungsregelung des § 3 der ergänzenden Sprachtelefonie-AGB der SWS.

§ 9. Datenschutz

- (1) Der Kunde/Die Kundin wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.
- (2) Die SWS ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (3) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Herr Dr. Karsten Kinast LL.M., KINAST Rechtsanwälte, Hohenzollernring 54, 50672 Köln, Tel.: +49 (0)221 222 183 0.

IV. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SPRACHTELEFONIE

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die SWS erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2. Leistungsumfang

- (1) Die SWS ermöglicht dem Kunden/der Kundin Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- (2) Die SWS stellt dem Kunden/der Kundin – je nach Vertragsgestaltung zwei Sprachkanäle mit bis zu maximal zehn Rufnummern zur Verfügung.
- (3) Die Übertragung im Netz der SWS erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- (4) Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die maximale mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Kunden/der Kundin abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.swsglasfaser.de eingesehen werden können.
- (5) Mittels der Verbindungsleistungen der SWS kann der Kunde/die Kundin Verbindungen entgegennehmen und von seinem/ihrer Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen im SWS-Netz bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 Prozent. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von den SWS-Anschluss-Leistungsmerkmalen und der Internet-Zugang eingeschränkt sein. Die Leistungen der SWS unterstützen die üblichen Basisleistungen wie zum Beispiel Rufnummernübertragung (CLIP), Anzeige der Rufnummer des Anrufer/der Anruferin (dies muss das Endgerät des Kunden/der Kundin unterstützen), Anrufweiterleitung, Rückfragen/Makeln und Konferenz.
- (6) Der Kunde/Die Kundin ist für die technische Ausstattung seiner/ihrer Endgeräte ausschließlich selbst verantwortlich.
- (7) Im SWS-Netz sind PreSelection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

§ 3. Sperrung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz

- (1) Die SWS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden/die Kundin ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde/die Kundin nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 50 Euro in Verzug ist und die SWS dem Kunden/der Kundin die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 50 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde/die Kundin form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde/die Kundin wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach §45j TKG.
- (2) Im Übrigen darf die SWS eine Sperrung nur durchführen, wenn
- a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der SWS in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde/die Kundin diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- b) ernsthaft Schäden an den Einrichtungen der SWS, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden/der Kundin oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist die SWS nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Falle einer Sperrung des Netzzugangs durch die SWS wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die SWS den Netzzugang des Kunden/der Kundin insgesamt sperren (Vollsperrung).
- (5) Der Kunde/Die Kundin bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden/der Kundin entsprechend dem aktuell gültigen Preisverzeichnis in Rechnung gestellt werden.
- (6) Einschränkungen des Notrufs, weitere Einschränkungen:

- a) Die SWS gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe zum Beispiel über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Verbindungen zu Rufnummern wird der Standort des Anschlusses übertragen. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort des Kunden/der Kundin nicht ermittelt werden.
- b) Automatische Wählgeräte (zum Beispiel Alarmanlagen, Hausnotruf, Brandmelder, RLM-Zähler) funktionieren nicht.

§ 4. Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Abgehende Verbindungen zu kostenpflichtigen Kurzwahldiensten, Premium-Diensten, Auskunftsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten, Satellitenfunkdiensten und Neuartigen Diensten sind bei Vertragsbeginn grundsätzlich gesperrt. Voraussetzung für die Freischaltung ist ein hierauf gerichteter Antrag des Kunden/der Kundin in Textform sowie der Eingang des hierfür erhobenen Entgeltes gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis bei der SWS. Bei Nutzung der auf Antrag des Kunden/

der Kundin freigeschalteten Dienste entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Kunden/der Kundin und dem jeweiligen Anbieter dieser Dienste. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind insoweit Forderungen Dritter.

- (2) Soweit die SWS eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die SWS vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerrufnummern und -diensten (zum Beispiel SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind), durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (3) Sofern die SWS Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden/der Kundin in Anspruch genommen werden, informiert die SWS den Kunden/die Kundin auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.
- (4) Zahlt der Kunde/die Kundin die Gesamthöhe der SWS-Rechnung an die SWS, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden/der Kundin an die SWS werden, soweit der Kunde/die Kundin vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (5) Auf Wunsch des Kunden/der Kundin wird die SWS netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr.18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

§ 5. Beanstandung von Rechnungen

- (1) Der Kunde/Die Kundin kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm/ihr ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (2) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden/der Kundin abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der SWS in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die SWS Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- (3) Fordert die SWS ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 5 Ziffer (2) dieser ergänzenden AGB, so erstattet die SWS die vom Kunden/von der Kundin auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- (4) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden/der Kundin keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden/der Kundin oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die SWS keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die SWS wird den Kunden/die Kundin in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- (5) Der Kunde/Die Kundin ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er/sie diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden/der Kundin

- (1) Soweit für die betreffende Leistung der SWS die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde/die Kundin die SWS bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen/ihren Räumen schaffen.
- (2) Der Kunde/Die Kundin ist insbesondere verpflichtet:
- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
- c) die SWS unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der SWS dem Kunden/der Kundin übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (3) Der Kunde/Die Kundin ist des Weiteren verpflichtet:
- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der SWS oder deren Beauftragten ausführen zu lassen,
- b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterleitung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterleitung“ aktiviert ist. Der Kunde/Die Kundin stellt sicher, dass der Inhaber/die Inhaberin dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterleitung einverstanden ist und diese/r die Weiterleitung gegebenenfalls unterdrücken kann,
- c) zugeteilte Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung zu nutzen,
- d) den Beauftragten der SWS den Zutritt zu seinen/ihren Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen ergänzenden AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der SWS zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (4) Verstößt der Kunde/die Kundin gegen die in Abs. 2 a) und b) genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist die SWS sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (5) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem/ihrer Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden/der Kundin mit dem Einzelverbindungsanmeldungsweg deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (6) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der SWS mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (7) Der Kunde/Die Kundin hat seinen/ihren Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen und Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

§ 7. Sprach-Flatrate und TK-Sonderprodukte

- (1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden/der Kundin Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der genannten Sonderziele/Sonderrufnummern (zum Beispiel Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz oder Mehrwertdienste-Rufnummern). Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Kunde/die Kundin bei der Produktbestel-

- lung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er/sie diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatrate-Tarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.
- (2) Ist ein TK-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig taggenau errechnet.
 - (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit TK-Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

§ 8. Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Kunden/Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde/die Kundin die von der SWS angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist er/sie mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SWS-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen/ihren eigenen, persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde/die Kundin die SWS-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde/eine Kundin das monatliche Call-Volumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Call-Volumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Call-Volumen aus der SWS-Kundengruppe ergibt, die sich vom Call-Volumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- (2) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde/die Kundin Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die SWS vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückrufnummern einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing/-vertrieb, Mehrwertdiensten oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt. Der Kunde/Die Kundin ist außerdem verpflichtet, keine anderen Verbindungen als direkte Mensch-zu-Mensch-Sprachtelefonie und direkte Faxverbindungen zu Teilnehmern herzustellen, keine Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen an die SWS, Kunden oder Dritte zur Folge haben oder haben sollen, keine Verbindungen herzustellen, um Dritten die Nutzung der Telekommunikationsleistung zu ermöglichen oder um diese anderweitig an Dritte weiterzugeben und keine Anrufweiterleitungen von Anschlüssen herzustellen, für die keine Voice-Flatrate beauftragt wurde, auf solche, für die eine Voice-Flatrate beauftragt wurde. Die SWS behält es sich vor, Verbindungen im Sinne des vorstehenden Satzes gesondert abzurechnen.
- (3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines TK-Sonderproduktes durch den Kunden/die Kundin ist die SWS berechtigt, die Flatrate oder das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde/die Kundin keine Flatrate oder TK-Sonderprodukt der SWS abonniert hätte. Die SWS ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des § 3 dieser ergänzenden AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 9. Leistungsstörungen und Gewährleistungen/Inversuche

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen der SWS Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt die SWS keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die SWS tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden/die Kundin ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie zum Beispiel den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie zum Beispiel Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt die SWS ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (4) Nach Zugang der Störungsmeldung ist die SWS zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- (5) Der Kunde/Die Kundin wird in zumutbarem Umfang die SWS oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und die SWS insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (6) Hat der Kunde/die Kundin die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die SWS das Recht, dem Kunden/der Kundin die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 10. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Die SWS wird personenbezogene Daten (das heißt Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (2) Die SWS wird alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal der SWS ist dementsprechend geschult.
- (3) Die SWS speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also zum Beispiel nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der SWS ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Würden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die SWS gemäß § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (4) Die SWS erteilt dem Kunden/der Kundin einen Einzelverbindungs nachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde/die Kundin einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11. Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

- (1) Der Kunde/Die Kundin muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden/der Kundin erfolgt ist.
- (2) Die SWS trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde/die Kundin gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm/ihr durch die SWS zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von der SWS zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Bei Kündigung des Telefonvertrages bestätigt die SWS die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde/die Kundin bzw. sein/ihr neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er/sie seine/ihre Rufnummer beibehalten möchte. Unter-

bleibt ein solcher Hinweis, so ist die SWS berechtigt, diese Nummer

- a) für den Fall, dass sie dem Kunden/der Kundin aus dem Nummernblock der SWS zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden/eine andere Kundin zu vergeben,
 - b) für den Fall, dass sie dem Kunden/der Kundin aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde/die Kundin mit dieser Nummer zur SWS wechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die SWS ein Entgelt erheben.
 - (5) Die SWS wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden/der Kundin die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden/der Kundin von der SWS angeboten werden. Die SWS ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden/der Kundin entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der SWS am neuen Wohnsitz des Kunden/der Kundin nicht angeboten, ist der Kunde/die Kundin zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.
 - (6) Die SWS steht nicht für durch den Kunden/die Kundin oder Dritte verursachte Verzögerungen bei der Rufnummernübertragung ein.

§ 12. Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Die SWS trägt – wenn der Kunde/die Kundin dies wünscht – dafür Sorge, dass er/sie unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde/Die Kundin kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Der Kunde/Die Kundin kann sich mit seiner/ihrer Rufnummer, seiner/ihrer Namen, seinem/ihrer Vornamen und seiner/ihrer Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder Verzeichnisse für Auskunftsdienste eintragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden/der Kundin bei der SWS in Textform. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde/die Kundin ebenfalls einen Antrag in Textform an die SWS. Der Eintrag ist für den Kunden/die Kundin kostenfrei. Auch Mitbenutzer des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge wird ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.
- (2) Die SWS darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde/Die Kundin hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 13. Auskunftserteilung

- (1) Sofern der Kunde/die Kundin mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er/sie hiergegen nicht widersprochen hat.
- (2) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sogenannte Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde/die Kundin hierin eingewilligt hat.
- (3) Über die Rufnummer des Kunden/der Kundin können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (zum Beispiel Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sogenannte Inversuche). Sofern der Kunde/die Kundin mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen/ihren Namen und/oder seine/ihre Anschrift erteilt werden, sofern er/sie dies ausdrücklich wünscht. Die SWS weist den Kunden/die Kundin hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er/sie gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner/ihrer Rufnummer (sogenannte Inversuche) jederzeit gegenüber der SWS widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die SWS die Rufnummer des Kunden/der Kundin mit einem Sperrvermerk für die Inversuche versehen.

V. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RUNDfunk

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die SWS erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2. Anmeldepflicht bei der GEZ

- (1) Die Anmeldung bei der SWS entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentralen (GEZ).

§ 3. Leistungsumfang

- (1) Die SWS übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a) Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von der SWS mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung),
 - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
- (2) Die SWS übermittelt die Programme nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (zum Beispiel Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern die SWS Pay-TV-Programme und Video-on-Demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden/die Kundin nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preisverzeichnissen.
- (4) Die SWS behält sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden/der Kundin zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich die SWS um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Zur Übertragung bestimmter Sender und Inhalte ist die SWS nicht verpflichtet.
- (5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- (6) Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen der SWS, so ist die SWS für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-Demand-Dienste) nicht verantwortlich.
- (7) Die SWS ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (zum Beispiel Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

§ 4. Pflichten des Kunden/der Kundin

- (1) Dem Kunden/der Kundin obliegt die Bereitstellung eines Kabelanschlusses (Innenhausverkabelung) sowie der zum Empfang des von der SWS zur Verfügung gestellten Programms mittels der Set-Top-Box tauglichen Geräte (TV, Videorecorder etc.).
- (2) Der Kunde/Die Kundin hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin zur Innenhaus-Verkabelung einzuholen.

- (3) Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften einzuhalten. Der Kunde/Die Kundin stellt insbesondere sicher, dass auf seinem/ihrem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK-18-Kennzeichnung haben, nicht Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt der Kunde/die Kundin insbesondere sicher, indem er ihm/ihr zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.
- (4) Sofern der Kunde/die Kundin das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er/sie hierüber mit der SWS eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5. Zahlungsbedingungen

- (1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von der SWS gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimedia-Dienste in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde/Die Kundin haftet in voller Höhe für die Entgelte der Video-on-Demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen/ihren Receiver (Set-Top-Box) bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Ist der Kunde/die Kundin mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens 50 Euro in Verzug und ist eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht, so kann die SWS die Nutzung nach den gesetzlichen Regelungen sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (zum Beispiel Video-on-Demand-Dienste) verweigern.
- (4) Gesetzlich ist die SWS verpflichtet, dem Kunden/der Kundin für die Nutzung der Video-on-Demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Kunde/die Kundin den Nachweis über Einzelbuchungen, so hat er/sie dies der SWS schriftlich mitzuteilen.